

Internationales

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dessen von den waadtländischen Gerichten abgewiesen, weil nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Boykott ein erlaubtes wirtschaftliches Kampfmittel sei, solange er nicht zu unerlaubten Zwecken und mit unerlaubten Mitteln geführt werde oder auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Boykottierten hinziele. Im vorliegenden Falle sei der Zweck ein erlaubter gewesen, nämlich die Wahrung berechtigter Syndikats- und Berufsinteressen. Der Kläger hat an das Bundesgericht appelliert, indem er sich auf Art. 4 der Bundesverfassung stützte und das Urteil des waadtländischen kantonalen Gerichts als Verletzung der Rechtsgleichheit, Rechtsverweigerung und Rechtsirrtum hinstellte. Das Bundesgericht hat den Rekurs *abgewiesen* und den Schadenersatz verweigert. Dabei wird in der Begründung betont, dass bei der Beurteilung des Rekurses das Bundesgericht nur dann zu einer Gutheissung hätte gelangen können, wenn das Urteil des kantonalen Gerichts willkürlich, jeder sachlichen Begründung bar gewesen wäre. Wenn das Bundesgericht hätte frei überprüfen können, wäre es sehr wahrscheinlich zu einer Zusprechung des Schadenersatzes gekommen, was Gesichtspunkte der Koalitionsfreiheit aus sich sehr wohl hätte begründen lassen. Da aber das Kantonsgericht auf die Praxis in der Frage des Boykottes abgestellt habe, was nicht als willkürlich betrachtet werden könne, sei man zu einer Ablehnung des Rekurses gelangt.

Der zweite Rekursfall betraf die Form der *Kündigung des Arbeitsvertrages*. Eine bernische Maschinenfabrik zeigte der Arbeiterschaft am 8. Februar 1922 vermögens Anschlag an, dass sie, um den Betrieb aufrechterhalten zu können, einen Lohnabbau vornehmen müsse. Am Ende des Anschlages stand folgender Passus:

« Wir bringen Ihnen dementsprechend zur Kenntnis, dass wir die heute noch bestehenden Teuerungszulagen allen unsern Arbeitern, gleichviel welchem Beruf sie angehören, nur noch bis und mit 25. Februar 1922 auszahlen werden. »

Die Sektion Bern M. U. V. schrieb darauf an die Firma, dass die Arbeiterschaft die Verschlechterung ablehne und es der Firma überlasse, vom Lohnabbau Umgang zu nehmen oder die Dienstverhältnisse gemäss gesetzlichen Bedingungen zu lösen. Die Firma gab keine Antwort. Als am ersten Zahltag im März die Firma die Teuerungszulagen nicht mehr ausbezahlte, reichte die Arbeiterschaft die Kollektivkündigung ein und trat Ende März in Ausstand. Erst am 12. Juni wurde die Arbeit auf Grund einer Verständigung wieder aufgenommen, wonach die Teuerungszulagen zum Teil abgeschafft blieben und der gerichtliche Entscheid darüber angerufen werden sollte, ob die Teuerungszulagen für die Zeit vom 25. Februar bis Ende März nachbezahlt werden müssten. Die Firma stellte diese Verpflichtung in Abrede und machte geltend, dass der Anschlag vom 8. Februar 1922 als Kündigung zu betrachten sei. Das Gewerbegericht der Stadt Bern erklärte, dass der Anschlag seinem Wortlaut nach eine Kündigung nicht darstelle und hiess das Begehren der Arbeiter gut. Der staatsrechtliche Rekurs der Firma ist vom Bundesgericht einstimmig *abgewiesen* worden, weil aus dem Anschlag der Kündigungswille des Arbeitgebers nicht mit der erforderlichen Klarheit hervorgehe. Der vom Gewerbegericht aufgestellte Grundsatz, eine für das Arbeitsverhältnis so wichtige Erklärung wie die Kündigung müsse in unzweideutiger Form gegeben werden, sei keineswegs willkürlich, sondern durchaus richtig.



Internationales.

Der Haushaltsplan des Internationalen Arbeitsamtes wurde, unter Berücksichtigung der notwendigen Sparmassnahmen, angenommen.

Die Tagesordnung der am 22. Oktober 1923 stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz beschränkt sich auf die Frage: «Bestimmung allgemein gültiger Richtlinien für die Gewerbeaufsicht.»

Die nächste Session des Verwaltungsrates beginnt am 12. Juni 1923 in Genf.

Internationale Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie. Ende April 1923 fand in Basel eine Vorstandssitzung der Internationalen Union der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie statt.

Schifferstein erstattete den Tätigkeitsbericht. Die Bestrebungen der Exekutive zur Erreichung des Anschlusses der noch fernstehenden Verbände waren insofern erfolgreich, dass sich der italienische Lebensmittelarbeiterverband und der jugoslawische Verband, mit Sitz in Laibach, angeschlossen haben. Beim Bericht über den Verkehr mit dem Internationalen Arbeitsamt wurde davon Kenntnis genommen, dass sich das Internationale Arbeitsamt mit einer Erhebung über die Nachtarbeit in den Bäckereien befasst. Der Weltkongress der Bäckereiarbeiter ersucht das I. A. A., möglichst vollständige Informationen über die gesundheitsschädigenden Folgen der Nachtarbeit zu sammeln. Eine eingehende Diskussion ergab, dass über diese Frage Meinungsverschiedenheiten bestehen. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die mit der Ausarbeitung einer Kundgebung gegen die beabsichtigte Einführung des Dreischichtensystems beauftragt wurde.

Der Vorstand nahm darauf von einem ergänzenden Bericht über den Boykottkampf gegen die Firma Remy Kenntnis. Die Fabriken in Belgien und Deutschland sind zur Zeit geschlossen, die Lager sind überfüllt, der Absatz stockt. Möglicherweise ist mit einer weiteren Verschärfung des Boykotts zu rechnen; bei Unterstützung durch die Arbeiterorganisationen wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Zur tschechoslowakischen Streitfrage wurde auf Antrag Wilhelm beschlossen, unter dem Vorsitz von Schifferstein eine gemeinsame Konferenz der beiden tschechischen Organisationen herbeizuführen, damit eine Verständigung in die Wege geleitet werden kann.

Zur Frage der Aufnahme des russischen Verbandes, der der roten Gewerkschaftsinternationale angeschlossen ist, wurde nach lebhafter Diskussion mit 9 gegen 2 Stimmen der folgende Antrag Schifferstein angenommen: «Von einer definitiven Aufnahme des russischen Verbandes sowie derjenigen Verbände, die der Roten Moskauer Internationale angeschlossen sind, ist Abstand zu nehmen. Mit den genannten Verbänden soll eine Arbeitsgemeinschaft geschaffen werden, um einerseits in allen Fragen, die eine Zusammengehen erheischen, ein gemeinsames Arbeiten zu ermöglichen, andererseits, um die Voraussetzungen zu einer wirklichen organisatorischen Einheit und der künftigen Vereinigung zu schaffen.»

Der Vorstand beriet darauf die Anträge an den Kongress. Dieser soll im laufenden Jahre in Brüssel stattfinden. Sollten sich Schwierigkeiten in bezug auf die Einreise der Kongresssteilnehmer einstellen, soll der Kongress nach Zürich verlegt werden.

Internationales Arbeitsamt. Am 10. April 1923 trat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes in Genf zu einer Sitzung zusammen.

Bei der Prüfung der Schwierigkeiten, die in ver-

schiedenen Staaten der Ratifikation der angenommenen Uebereinkommen, besonders dem über den Achtstundentag, entgegenstehen, wurde vom britischen Arbeiterdelegierten darauf hingewiesen, dass gewisse Staaten, in denen der Achtstundentag bereits durchgeführt wird, mit der Ratifikation des Uebereinkommens noch zögern, weil sie sich nicht für zehn Jahre binden wollen. Das ist auch in Grossbritannien der Fall. Er beantragte, der Direktor des I. A. A. möge sich mit dem britischen Arbeitsminister in Verbindung setzen und ihn auf die Verpflichtung hinweisen, die die britischen Regierungsvertreter an der Washingtoner Konferenz eingegangen sind. Nach längerer Diskussion wurde schliesslich beschlossen, eine neungliedrige Kommission einzusetzen, die der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates geeignete Vorschläge machen soll, wie die Ratifikation des Achtstundentagübereinkommens begünstigt werden könnte. Ferner sollen die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation an Art. 405 des Friedensvertrages erinnert werden, wonach die Uebereinkommensentwürfe der Internationalen Arbeitskonferenzen den zuständigen Instanzen innerhalb 12, im Ausnahmefall innerhalb 18 Monaten zur Ratifikation zu unterbreiten sind.

Die nächste Internationale Arbeitskonferenz soll im Oktober 1923 stattfinden und nicht länger als acht Tage dauern; es soll nur eine Frage zur Behandlung gelangen. Die nächste Konferenz soll dann im Juni 1924 stattfinden. Diese soll sich mit der Prüfung der Frage der Nacharbeit in den Bäckereien befassen, doch sollen Beschlüsse in bezug auf ein Uebereinkommen in dieser Frage erst an einer folgenden Konferenz gefasst werden. Ein Bericht der Milzbrandkommission bezüglich Vorschlägen zur Ergreifung internationaler Schutzmassnahmen zum Schutz der Arbeiter, die mit verseuchten Stoffen arbeiten müssen, wurde vom Verwaltungsrat an die Konferenz gewiesen.

Einer Eingabe der Kriegsbeschädigtenorganisationen von England, Frankreich, Italien, Deutschland, Oesterreich und Polen, die die Einberufung einer Zusammenkunft von Fachleuten zur Prüfung einer zweckmässigen Unterbringung der Kriegsbeschädigten fordert, soll entsprochen werden.

Ein Abkommen zwischen dem Direktor des I. A. A. und dem internationalen Seefahrtsausschuss bezüglich Zuständigkeit und Zusammenarbeit der beiden Organisationen in Wanderungsfragen wurde gutgeheissen. Ferner soll eine Versammlung von Vertretern der öffentlichen Arbeitsnachweise und statistischen Ämter einberufen werden, die sich mit der Vereinheitlichung der Arbeitsstatistiken befassen soll.



Ausland.

Russland. Arbeitslosigkeit. Die «*Ekonomitscheskaja Shisnj*» vom 21. und 22. April dieses Jahres veröffentlicht zwei Artikel unter ihrer Rubrik «Arbeit» über die Arbeitslosigkeit in den zwei grössten Industriezentren Russlands: in *Petersburg* und *Jwanowo-Wosnessensk*, die ein sehr interessantes Licht auf die Arbeitszustände werfen. Bekanntlich behauptet die kommunistische Presse, dass der wirtschaftliche Aufbau in Sowjetrussland hauptsächlich unter dem Mangel an gelernten Arbeitskräften leide. Eine andere Behauptung geht dahin, dass nirgends auf der Erde die Sozialgesetzgebung so hoch stehe, wie in Sowjetrussland. Diese beiden Fragen werden durch die offiziellen Angaben über die Arbeitslosigkeit in Petersburg und Jwanowo-Wosnessensk handgreiflich widerlegt.

In der Petersburger Arbeiterbörse wurde vom 15. Januar bis 22. März eine Neuregistrierung der Arbeits-

losen vorgenommen. Am 15. Januar zählte man dort 73,305 erwachsene Arbeitslose. Zu diesen müssen noch 3700 arbeitslose Eisenbahner hinzugerechnet werden, die ihren eigenen Arbeitsnachweis haben. Von den 73,305 registrierten Arbeitslosen sind zu der Neuregistrierung nur 58,607 erschienen, von denen rund ein Drittel (32,3 Prozent) nichtqualifizierte Arbeiter waren.

Während der Neuregistrierung meldeten sich auch neue Arbeitslose in der Zahl von 35,575, die nun zusammen mit den Neuregistrierten eine Armee von 94,182 ausmachten. Sie sind in der Börse nach ihren Berufen folgendermassen eingetragen:

Qualifizierte	22,751	oder	24,2 %
Nichtqualifizierte	34,293	»	36,4 %
Angestellte	3,051	»	3,2 %
Geistige Arbeiter	34,087	»	36,2 %
	94,182	oder	100,0 %

Der Bericht bemerkt, dass von den 22,751 qualifizierten Arbeitern zwei Drittel Männer seien und ein Drittel Frauen.

Noch interessanter ist die Feststellung, wie diese 94,182 Arbeitslosen unterstützt werden. Alle Arbeitslosen werden in drei Gruppen geteilt. Zu der ersten Gruppe zählt man die, die vom Staate eine Arbeitslosenunterstützung beziehen. Zu dieser gehörten am 22. März von den 94,182 nur 10,920 Menschen oder 11,6 Prozent. Zu der zweiten Gruppe gehören die, die gewisse «kommunale Erleichterungen» (billigere Wohnungen, Gratisbäder usw.) erhalten, denen aber keine Lebensmittel oder Geld verabfolgt wird; zu diesen werden 42,201 Menschen oder 44,8 Prozent gezählt. Der dritten Gruppe werden alle die zugezählt, die keine Unterstützungen beziehen. Zu dieser gehören 34,820 Menschen oder 39 Prozent. Der Rest von 6241 Personen oder 6,6 Prozent war am 22. März noch in keine dieser drei Gruppen eingereiht.

Aus diesen Feststellungen der Petersburger Arbeiterbörse ergibt sich, dass im eigentlichen Sinne von einer Arbeitslosenunterstützung in Sowjetrussland so gut wie gar keine Rede sein kann. Nur 11,6 Prozent der Arbeitslosen erhalten eine Unterstützung, die sie vor dem direkten Verhungern bewahrt, 83,9 Prozent dagegen sind dem Hunger preisgegeben.

Aus dem russischen Manchester Jwanowo-Wosnessensk wird dann berichtet, dass dort «seit der zweiten Hälfte 1922 eine immer wachsende Arbeitslosigkeit betrachtet werde», und dass «die Arbeitslosigkeit am grössten gerade in den Industriebezirken des Gouvernements sei.» Was die Unterstützungen betrifft, so stellt der Bericht fest, dass «von den Arbeitslosen nur 18,2 Prozent sozial versorgt werden, und von denen gehören die Mehrheit der dritten Kategorie an», d. h. sie beziehen nur ein Drittel der gewöhnlichen Arbeitslosenunterstützung.

Auch hier kann also von einer Arbeitslosenunterstützung im eigentlichen Sinne gar nicht gesprochen werden.

Eine Sitzung des allrussischen Zentralgewerkschaftssoviets. Vom 12. bis 14. April hielt der allrussische Zentralgewerkschaftssoviet in Moskau eine Sitzung ab, an der hauptsächlich zwei Fragen behandelt wurden: die der Arbeit im allgemeinen und der Löhne im besonderen. Der Berichterstatter des Präsidiums des Soviets, Dogadow, teilt mit, dass in den letzten drei Monaten das Präsidium eine Enquete bei den Unternehmungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Löhne veranstaltet habe. «Am 1. Januar dieses Jahres hat der Lohn 50 bis 60 Prozent der Löhne der Vorkriegszeit erreicht, die Produktivität der Arbeit aber 80 bis 100 Prozent», sagt wörtlich Dogadow. Als dann die Frage der Löhne als solche zur